

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Mit E-Mail: JD@bmvit.gv.at

BMVRDJ-601.604/0003-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:

Dr. Claudia Drexel, BA
Tel.: +43 1 52152 302911
E-Mail: claudia.drexel@bmvrdj.gv.at

Mag. Dr. Gerhard Kunnert
Tel.: +43 1 52152 302922
E-Mail: gerhard.kunnert@bmvrdj.gv.at

MMag. Thomas Zavadil
Tel.: +43 1 52152 302939
E-Mail: thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018
2. Juli 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, sowie das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. I (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

Allgemeines:

Gemäß § 134 in der geltenden Fassung sind Verweisungen „in diesem Bundesgesetz auf

andere Bundesgesetze oder auf Verordnungen“ als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Soweit sich diese Bestimmung auf Verordnungen erstreckt, ordnet sie eine verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisung auf Bestimmungen anderer Normsetzungsautoritäten an (vgl. dazu LRL 63). Es wird dringend empfohlen, den vorliegenden Entwurf zum Anlass zu nehmen, die Wortfolge „oder auf Verordnungen“ entfallen zu lassen und die im Gesetz enthaltenen Verweise auf Verordnungen statisch auszugestalten („[...] in der Fassung der Verordnung BGBl. [...], [...]“).

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 2):

Der vorgeschlagene Text ist mit dem geltenden Text identisch. Auch aus der Textgegenüberstellung und den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 3a):

Die Überprüfung der Angemessenheit einer vertraglich vereinbarten Abgeltung durch die Regulierungsbehörde sowie die allfällige Festsetzung einer angemessenen Abgeltung, die wohl an Stelle der vertraglich vereinbarten treten soll, greift in das Recht zum Abschluss privatrechtlicher Verträge und damit in das Eigentumsgrundrecht ein. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn er im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismäßig ist. Eine solche Rechtfertigung dürfte vorliegen, sofern – wie in den Erläuterungen ausgeführt – ohne die Regelung keine Grundstücke zu vertretbaren Bedingungen für die Errichtung von Leitungen zur Verfügung stehen und der Ausbau der Infrastruktur daher unterbleibt. Bei dieser Beurteilung wird jedoch auch zu berücksichtigen sein, dass es sich beim Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes um einen Unternehmer, bei den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften in der Regel um Privatpersonen handeln dürfte.

Zu Z 27 (§ 13a Abs. 1 bis 7):

In Abs. 4 letzter Satz wird normiert, dass Netzbetreiber jene Netzkomponenten bezeichnen *können*, bei denen die Gefahr einer Störung oder Zerstörung mit Auswirkungen auf öffentliche Interessen droht. Da es sich hierbei um den Schutz gewichtiger Interessen handelt, wird angeregt, zu prüfen, ob eine solche Bezeichnung den Netzbereitstellern völlig freistehen soll oder nach welcher Maßgabe diese Bezeichnung zu erfolgen hat.

Zu Z 31 (§ 16 Abs. 3 bis 3b):

In Abs. 3b wird auf Abs. 1 verwiesen; dieser enthält jedoch im Hinblick auf Schnittstellen lediglich die Klausel, dass Bestimmungen über die Einhaltung der Schnittstellenbeschreibungen unberührt bleiben. Eine Prüfung wird angeregt.

Zu Z 45 (§ 55 Abs. 2):

Unklar ist, warum einerseits nur § 1 Abs. 2 Z 1 (nicht jedoch die Z 2) zitiert wird, andererseits aber mit dem Wort „insbesondere“ der Eindruck erweckt wird, Wettbewerb und Effizienzkriterium gehörten zu den in Z 1 angeführten Zielen.

Da die Zuteilung bereits gemäß § 55 Abs. 2 erster Satz „nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen“ ist, wäre zu prüfen, ob die entsprechende Wortfolge im nunmehr zweiten Satz nicht entfallen kann.

Zu Z 52 (§ 72 samt Überschrift):

In Abs. 2 wird auf § 24 Abs. 2 FMaG 2016 verwiesen; dieser verweist aber seinerseits auf das Telekommunikationsgesetz 2003.

Zu Z 53 (§ 74 Abs. 1 bis 2e):

Gemäß Abs. 2 ist eine Bewilligung ausschließlich Behörden zu erteilen. Es ist aber fraglich, ob die hoheitliche Tätigkeit einer Behörde einer Bewilligungspflicht unterworfen werden kann (vgl. dazu allgemein *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ [2017], Rz 221). Es wird daher angeregt, eine bloße Meldeverpflichtung vorzusehen.

Zu Z 63 (§ 81 Abs. 4 und 5):

Abs. 3 wird – entgegen der Angaben in den Erläuterungen („Zu § 81 Abs. 2, 2a und 3“) – *nicht* novelliert; die Erläuterungen zu § 81 Abs. 4 führen lediglich aus, dass Abs. 4 an die in § 74 Abs. 2 bis 2b erfolgten Änderungen angepasst werden soll. Es sollte daher geprüft werden, ob in Abs. 4 tatsächlich auf Abs. 3 Bezug genommen werden soll.

Zu Z 71 (§§ 83a bis 83c samt Überschriften):

Gemäß § 83b Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs soll die Befristung der Bewilligung nunmehr die Regel sein. Die Möglichkeit zur Befristung in § 83b Abs. 6 geht jedoch noch vom bisher geltenden System der grundsätzlich unbefristeten Bewilligung aus; damit ist die ursprünglich einschränkende Ausnahmebestimmung nunmehr weitergehend als die den Regelfall betreffende Bestimmung. In Anbetracht dessen wird angeregt, die Befristungsmöglichkeit in § 83b Abs. 6 zu überdenken.

Zu Z 84 (§ 92 Abs. 3 Z 3):

Die vorgesehene Einfügung des Wortes „auch“ erscheint irreführend. Die sogenannten Stammdaten zielen schon per definitionem auf das Verhältnis zwischen einem bestimmten Nutzer und einem Anbieter ab oder auf die Herstellung von Teilnehmerverzeichnissen. Aus der Perspektive natürlicher Personen sind somit sämtliche Stammdaten „personenbezogene

Daten“. Auf diese Gruppe bezogen ergibt also die Einfügung des Wortes „auch“ keinen Sinn. Bezieht man in die Betrachtung auch juristische Personen mit ein, so könnte man argumentieren, die auf diese bezogenen Stammdaten seien keine „personenbezogenen Daten“ im Sinn des Art. 4 Z 1 DSGVO.

Vgl. dazu den Vorschlag für die Formulierung der Novellierungsanordnung unter Punkt III (Legistische und sprachliche Bemerkungen).

Zu Z 88 (§ 94 samt Überschrift):

Abs. 4 in der geltenden Fassung sieht eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz vor. Der Entwurf enthält nunmehr kein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dafür aber mit dem Bundesminister für Finanzen. Tatsächlich scheint die Regelung jedoch keinen Bezug zum Wirkungsbereich des Bundesministers für Finanzen zu haben, sehr wohl jedoch einen zum Wirkungsbereich des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Z 90 (§ 95 Abs. 3):

Nach dem Außerkrafttreten des § 14 DSG 2000 besteht im Datenschutzgesetz keine vergleichbare Auflistung von Datensicherheitsmaßnahmen mit Anwendbarkeit außerhalb des Bereiches der Datenverarbeitung für polizeiliche, justizielle und ähnliche Zwecke mehr; auch die DSGVO bietet keine solche Liste. Insofern bedeutet die bloße Ersetzung des Verweises auf das DSG 2000 durch jenen auf die DSGVO eine deutlich weniger konkrete Regelung als bisher. Es würde sich anbieten, dieses Manko durch eine Überarbeitung der in § 95 Abs. 3 genannten Kriterien zu kompensieren, etwa in Anlehnung an den Inhalt des § 54 DSG.

Zu Z 91 (§ 95a Abs. 1):

Die unspezifizierte Bezugnahme auf Meldepflichten nach der DSGVO, welche gleichzeitig gelten sollen, bei gleichzeitiger Anordnung einer unbedingten Meldepflicht an die Datenschutzbehörde und weitere Informationspflichten gegenüber den Betroffenen wirft für den Normadressaten die Frage nach dem Mehrwert dieser TKG-spezifischen Melde- bzw. Informationspflichten und nach deren genauen Abgrenzung zu jenen nach der DSGVO auf. Es ist somit nicht ausreichend transparent, wann genau welche Melde- bzw. Informationspflichten eingreifen. Dieser Mangel wird noch durch den Umstand verstärkt, dass entsprechende Erläuterungen fehlen.

Zu Z 92 (§ 95a Abs. 2 erster Satz) und 93 (§ 95a Abs. 4 erster Satz):

Vgl. sinngemäß die Ausführungen zu Z 91 (§ 95a Abs. 1). Auch im vorliegenden Fall wird für den Normadressaten keine ausreichende Übersicht über seine Pflichten gewährleistet. Erläuterungen fehlen auch hier.

Zu Z 96 (§ 96 Abs. 3):

Das Auskunftsrecht ergibt sich nunmehr im Grunde ausschließlich aus Art 15 DSGVO. Das Datenschutzgesetz selbst ist lediglich hinsichtlich dessen möglicher Einschränkung nach § 4 Abs. 6 relevant. Insofern könnte die Bezugnahme auf das Datenschutzgesetz entfallen.

Zu Z 103 (§ 99 Abs. 3):

Unklar ist, was mit der Anordnung, dass die Übermittlung von Verkehrsdaten „nicht [...] nur durch solche Personen erfolgen [darf], die [...]“ überhaupt zum Ausdruck gebracht werden soll. Möglicherweise besteht ein inhaltlicher Zusammenhang mit § 94 und § 102a. Hinweise in den Erläuterungen, die das Verständnis fördern würden, fehlen.

Zu Z 105 (§ 100 Abs. 1 bis 1c):

Zur Übermittlung von Rechnungen an eine E-Mail-Adresse des Kunden (Abs. 1c) ist anzumerken, dass der Übertragungsweg per unverschlüsselter E-Mail nicht als sicher gewertet werden kann. Sinnvoller wäre eine Bereithaltungspflicht über ein entsprechendes Kundenportal, welches einen Abruf über einen verschlüsselten Kommunikationskanal erlaubt.

Zu Z 127 (§ 109 Abs. 4a und 4b):

Gemäß Abs. 4a Z 2 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer „entgegen § 74 Abs. 1b“ einen Betrieb nicht unmittelbar beaufsichtigt. Eine solche Pflicht zur Beaufsichtigung ist allerdings in § 74 Abs. 1b nicht normiert.

Zu Z 133 (§ 113 Abs. 1 bis 3):

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, auf welche Weise (etwa mit Verordnung) der Bundesminister Außenstellen errichten kann.

Zu Z 137 (§ 113 Abs. 7):

Die hier getroffene Anordnung stellt eine Abweichung von § 18 Abs. 3 und 4 AVG dar. Es müsste dargelegt werden, warum diese Abweichung *erforderlich* im Sinn des Art. 11 Abs. 2 B-VG ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „erforderlich“ nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. zB VfSlg. 8945/1980, 11.564/1987, 13.831/1994, 15.351/1998 und 16.460/2002) als „schlechthin unerlässlich“ zu verstehen ist.

Wenn die Erledigung ohne Unterschrift „hergestellt“ werden kann, stellt sich überdies die Frage, ob der Genehmiger auf andere Weise festgestellt werden kann (vgl. § 18 Abs. 2 AVG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 137/2001).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.
2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).
3. Die Artikel des Sammelgesetzes sind mit arabischen Zahlen zu bezeichnen (statt „Artikel I“, „Artikel II“ und „Artikel III“ also „Artikel 1“, „Artikel 2“ und „Artikel 3“).

Zu Art. I (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

Allgemeines:

1. Zur korrekten Zitierung von Rechtsvorschriften wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr11990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

- Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift müssen der Kurztitel (wenn ein solcher nicht vorhanden ist: der Langtitel) und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden; falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, ist auch diese anzuführen.
- Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Es muss daher zB „§ 5 Z 3 des Netz- und Informationssicherheitsgesetzes“ heißen.

Es sollten daher ua. die Zitate in Z 32 (§ 16a Abs. 5a), 34 (§ 17a Abs. 2), 53 (§ 74 Abs. 2a), 65 (§ 81a Abs. 3 und 8), 88 (§ 94 Abs. 1 Z 1 betreffend die StPO und das PStSG) sowie 143 (§ 120 Abs. 2a) entsprechend angepasst werden.

2. Werden mehrere Paragraphen unter Verwendung des Zeichens „§§“ zitiert, so sollte vor dem Ausdruck „§§“ jeweils der bestimmte Artikel eingefügt werden (zB „gemäß den §§ 6b, 9a, und 13a Abs. 5“). Der Übersichtlichkeit dient es allerdings, wenn in derartigen Fällen, das Paragraphenzeichen wiederholt wird (also „gemäß § 6b, § 9a und § 13a Abs. 5“). Entsprechende Änderungen sollten daher in Z 27 (§ 13a Abs. 2 und 6a), 36 (§ 25 Abs. 6), 88 (§ 94 Abs. 4), 141 (§ 120 Abs. 1), 148 (§ 132 Abs. 3), 150 (§ 133 Abs. 23) und 153 (§ 137 Abs. 12) vorgenommen werden.

3. Der Entwurf trachtet nicht nur Umbenennungen von Absätzen weitgehend zu vermeiden (vgl. nur den aus bisher drei Absätzen bestehenden § 74, bei dem Abs. 2 neu erlassen und die Abs. 1a, 1b, 1c, 2a, 2b, 2c, 2d und 2e geschaffen werden); es werden sogar bei neuerlassenen Paragraphen Absatzbezeichnungen mit Buchstabensuffixen verwendet (vgl. zB § 78c Abs. 6a sowie § 81a Abs. 2a, 7a, 8a und 9a). Es wird eine Überprüfung dahin angeregt, ob diese – der Lesbarkeit und Zitierbarkeit nicht zuträgliche – Vorgehensweise tatsächlich erforderlich ist.

Entsprechendes gilt für die Z 1a und 3a im mit der Novelle einzufügenden § 109 Abs. 4a.

4. „Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Um festzulegen, wo die Gliederungseinheit angefügt werden soll, reicht es also aus, die übergeordnete Gliederungseinheit anzugeben; *nicht* erforderlich ist es hingegen, jene gleichrangige Gliederungseinheit anzuführen, nach der die anzufügende Gliederungseinheit zu stehen kommen soll. Die Novellierungsanordnungen Z 11 (§ 5 Abs. 6 und 7), 40 (§ 52 Abs. 5), 44 (§ 54 Abs. 7), 50 (§ 65 Abs. 9), 58 (§ 78 Abs. 6), 73 (§ 85 Abs. 7 und 8), 79 (§ 88 Abs. 3 bis 6), 137 (§ 113 Abs. 7), 147 (§ 126 Abs. 4 und 5), 148 (§ 132 Abs. 3 und 4) und 150 (§ 133 Abs. 16 bis 23) sollten daher – unter Berücksichtigung der Anmerkungen zu den betreffenden Anordnungen weiter unten – folgendermaßen lauten:

Dem § 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

Dem § 52 wird folgender Abs. 5 angefügt:

Dem § 54 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

Dem § 65 wird folgender Abs. 9 angefügt:

Dem § 78 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Dem § 85 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

Dem § 88 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

Dem § 113 wird folgender Abs. 7 angefügt:

Dem § 126 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

Dem § 132 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Dem § 133 werden folgende Abs. 16 bis 24 angefügt:

Zu Z 1:

Novellierungsanordnungen sind in arabische Zahlen zu gliedern; Untergliederungen in Buchstaben haben zu unterbleiben (vgl. LRL 121). Weiters sollte einheitlich der Begriff „Eintrag“ (anstelle des Begriffs „Wortfolge“) verwendet werden. Es hat daher zu lauten:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 13c folgender Eintrag eingefügt:
„§ 13d Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung“*
- 2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 17 folgende Einträge eingefügt:
„§ 17a Begleitmaßnahmen zur Sicherstellung des offenen Internets
§ 17b Leistungsüberprüfungsmechanismus“*
- 3. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Einträge zu den §§ 76 und 77.*
- 4. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 78 folgende Einträge eingefügt:*

„9a. Abschnitt

Verwendung von Amateurfunkstellen

§ 78a Berechtigungsumfang

...

§ 78n Anerkennung ausländischer Zeugnisse“

5. bis 9. ...

*10. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 100:
„§ 100 Rechnung und Einzelentgeltnachweis“*

11. und 12. ...

Auf die Schreibversehen „Amaterufunkstellen“, „Einstellungs“ und „Informationspflichen“ wird hingewiesen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 1 Abs. 4 wird das Wort „und“ am Ende der Z 6 durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der Z 7 durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

Es sollte „21.06.2008 S. 20“ heißen (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Zu Z 4 (§ 3 Z 9b):

Die Novellierungsanordnung muss „*Nach § 3 Z 9a wird folgende Z 9b eingefügt:*“ lauten.

Zu Z 5 (§ 3 Z 35 bis 44):

Novellierungsanordnung:

Die Anordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. Denn sie fasst zwei Anordnungen zusammen: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts.

Da im vorliegenden Fall bisher nur eine Z 35 besteht, muss die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten:

In § 3 wird die Z 35 durch folgende Z 35 bis 44 ersetzt:

Z 35:

Wenn „Antennentragemasten“ als „Masten oder sonstige Baulichkeiten“ definiert werden, so bedeutet dies, dass Baulichkeiten, bei denen es sich um *keine* Masten handelt, dennoch *Antennentragemasten* sind. Zu erwägen wäre, von „Antennentrageanlagen“ zu sprechen.

In der Wortfolge „zu dem Zweck [...] oder [...] dazu [...], um [...] zu tragen“ sollte das Wort „um“ entfallen.

Die Unterbrechung des syntaktischen Zusammenhangs zwischen Einleitungsteil und Ziffern durch einen Halbsatz sollte vermieden werden. Es wird angeregt, statt dessen die Wortfolge „ , ausgenommen Kleinantennen“ anzufügen.

Im Übrigen wird eine Gliederung in literae vorgeschlagen.

Z 38:

Die Formulierung wirft die Frage auf, ob eine Organisation, die wirtschaftliche oder politische Interessen verfolgt, definitionsgemäß keine „im öffentlichen Interesse tätige Organisation“ sein kann.

Z 39:

Die Formulierung „einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche“ ist sprachlich nicht korrekt. Im Übrigen ist unklar, worauf sich der Relativsatz „die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind“ überhaupt bezieht.

Tatsächlich bedarf es des Nebeneinanders von Singular- und Pluralformen (in diesem sowie den übrigen Fällen innerhalb dieser Ziffer) auch gar nicht, um in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass ein einzelner Sender, mehrere Sender und eine Gruppe von Sendern, ein einzelner Empfänger, mehrere Empfänger und eine Gruppe von Empfängern sowie ein Frequenzbereich und mehrere Frequenzbereiche erfasst sind.

Unter der Annahme, dass sich der oben erwähnte Relativsatz sich nicht nur auf „Gruppen“ bezieht (was vom Verfassungsdienst allerdings nicht entschieden werden kann), ist folgende Formulierung ausreichend:

39. „Amateurfunkstelle“ Sender oder Empfänger, die
- a) zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind und
 - b) einen Teil des dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereichs erfassen, sowie deren Zusatzeinrichtungen;

Z 40:

Es muss „ein Funkamateur“ heißen.

Weiters muss es wohl „[...] und der für [...] verantwortlich ist“ heißen.

Zu Z 7, 8 und 26 (§ 5 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2):

Auf das Fehlen eines Leerzeichens im Ausdruck „Z 1,2, 3 [...]“ wird aufmerksam gemacht.

In § 10 Abs. 2 muss der Ausdruck „§ 5 Abs. 1“ wiederholt werden.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 4):

Auch vor der einzufügenden Wortfolge sollte ein Komma gesetzt werden. Dabei würde die Setzung eines (geschützten) Leerzeichens zwischen öffnendem Anführungszeichen und Komma zur besseren Lesbarkeit beitragen.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 3):

Die Bezeichnung „Abs.“ muss hier nicht wiederholt werden; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass immer nur von Absätzen die Rede ist. Ausreichend wäre also „§ 5 Abs. 3, 4 oder 6“.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 3a):

Im Ausdruck „Abs.3a“ ist ein (geschütztes) Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 15 (§ 6 Abs. 4):

Vgl. den Hinweis zu Z 13 (§ 6 Abs. 3) sinngemäß.

Zu Z 16 (§ 6a Abs. 1):

Es wird angeregt, nach der Wortfolge „müssen anderen Netzbereitstellen“ das Wort „gegenüber“ einzufügen.

Auf das Schreibversehen „Paarteien“ wird hingewiesen.

Zu Z 17 (§ 6a Abs. 2):

Die Setzung eines (geschützten) Leerzeichens zwischen öffnendem Anführungszeichen und Komma am Beginn der entfallenden Wortfolge würde zur besseren Lesbarkeit beitragen.

Zu Z 18 (§ 6a Abs. 2 lit. d und e):

Die Novelle sollte zu einer Klarstellung dahin genutzt werden, in welchem Verhältnis die in den literae formulierten Bedingungen zueinander stehen.

Da die lit. e innerhalb der übergeordneten Gliederungseinheit Abs. 2 nicht an letzter Stelle zu stehen kommt (es folgt noch ein weiterer Satz), ist sie nicht an-, sondern vielmehr einzufügen.

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

In § 6a Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. d durch den Ausdruck „ , oder“ ersetzt; nach der lit. d wird folgende lit. e eingefügt:

Zu Z 21 (§ 6b Abs. 1a):

In dieser Bestimmung ist – ohne weitere Präzisierung – von „Bereitstellern“ die Rede. Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob Netzbereitsteller oder Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze gemeint sind; bejahendenfalls wäre einer dieser Begriffe zu verwenden. Verneinendenfalls wäre eine Präzisierung des Gemeinten erforderlich.

Zu Z 22 (§ 6b Abs. 2 erster Satz) und 23 (§ 6b Abs. 3 erster Satz):

Zum Ausdruck „Abs. 1 oder Abs. 1a“ vgl. den Hinweis zu Z 13 (§ 6 Abs. 3) sinngemäß.

Zu Z 27 (§ 13a Abs. 1 bis 7):*Novellierungsanordnung:*

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Abs. 1 bis 7 des § 13a“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 13a Abs. 1 bis 7“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 13a Abs. 1 bis 7“. Dementsprechend ist bei einer Novellierungsanordnung wie der vorliegenden nicht das Wort „lauten“, sondern das Wort „lautet“ zu verwenden.

Da der Inhalt des Abs. 1 unverändert bleibt, hat dessen Neuerlassung zu unterbleiben.

Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

§ 13a Abs. 2 bis 7 lautet:

Abs. 1:

Gliederungsbezeichnungen sind zwar Bestandteil jener Gliederungseinheit, die sie bezeichnen; sie sind jedoch *nicht* Bestandteil der auf die Bezeichnung folgenden untergeordneten Gliederungseinheit. Sofern nicht der *ganze* Paragraph neu erlassen wird, ist daher vor dem neuen Text des Abs. 1 zwar die Absatzbezeichnung „(1)“, *nicht* hingegen die Paragraphenbezeichnung (hier: „**§ 13a.**“) wiederzugeben.

Abs. 5:

Die Normierung der Pflicht, eine Information der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Verfügbarkeit jeweils zum Ende des Quartals zugänglich zu machen, dürfte insofern in sich widersprüchlich sein, als nicht alle zwei Monate ein Quartal endet.

Es sollte nicht „Abs. 3 bis 4“, sondern „Abs. 3 und 4“ heißen.

Abs. 6a:

Auf das Fehlen eines (geschützten) Leerzeichens im Ausdruck „§6b“ (letzter Satz) wird aufmerksam gemacht.

Abs. 7:

Zur Anordnung, wonach vor Erlassung einer Verordnung „interessierten Parteien“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Partei“ verfahrensrechtlich eine spezifische Rechtsstellung bezeichnet und dass eine solche Rechtsstellung im Verfahren der Verordnungserlassung niemandem zukommt. Es wird daher empfohlen, im vorliegenden Fall eine andere Bezeichnung zu wählen.

Zu Z 28 (§ 13d samt Überschrift):

Zur Verwendung des Begriffs „interessierte Parteien“ in Abs. 2 vgl. die Anmerkung zu Z 27 (§ 13a Abs. 7).

Zu Z 31 (§ 16 Abs. 3 bis 3b):

Novellierungsanordnung:

Zu den Voraussetzungen für den Gebrauch der Novellierungsanordnung „lautet“ vgl. die Ausführungen zu Z 5 (§ 3 Z 35 bis 44). Da als Abs. 3 bis 3b bezeichnete Gliederungseinheiten der geltenden Rechtslage nicht angehören, muss die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten:

Nach § 16 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 3b eingefügt:

Abs. 3:

Dem Schlussteil („zu veröffentlichen“) ist die Formatvorlage 58_Schlusssteil_e0_Abs zuzuweisen.

Zu Z 33 (§ 16a Abs. 12):

Die Setzung eines (geschützten) Leerzeichens zwischen öffnendem Anführungszeichen und Komma am Beginn der entfallenden Wortfolge würde zur besseren Lesbarkeit beitragen.

Zu Z 34 (§§ 17a und 17b samt Überschriften):

Novellierungsanordnung:

Auf das Wort „folgende“ kann nur das Zeichen „§§“ (also nicht „Paragraph“, sondern „Paragraphen“) folgen; die – allerdings wenig elegante – Alternative wäre „folgender § 17a und folgender § 17b“.

§ 17a Abs. 1:

Es muss – vgl. die Verordnung (EU) 2015/2120 – „Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“ heißen.

Die Zitierung der Verordnung (EU) 2015/2120 sollte entsprechend den Vorgaben in Rz. 54 f des EU-Addendums erfolgen (ohne Angabe des Datums und unter korrekter Anführung der Fundstelle).

§ 17a Abs. 3:

Vgl. die Hinweise zu § 17a Abs. 1.

§ 17b:

Es wird angeregt, die Wortfolge „dem Umstand Rechnung zu tragen“ durch die Wortfolge „muss so ausgestaltet sein“ zu ersetzen.

Zu Z 36 (§ 25 Abs. 6 erster Satz), 37 (§ 25b Abs. 2 erster Satz) und 39 (§ 52 Abs. 3 erster Satz):

Vgl. die Ausführungen zu Z 27 (§ 13a Abs. 1). Die Absatzbezeichnungen „(6)“, „(2)“ und „(3)“ sind daher *nicht* wiederzugeben. Dem neugefassten Satz ist jeweils die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zuzuweisen.

Das Wort „samthaft“ (§ 52 Abs. 3) ist der Bundesrechtsordnung unbekannt; seine Bedeutung ist unklar.

Zu Z 38 (§ 29 Abs. 2):

Es wird empfohlen, anstelle des Begriffs „Event“ einen deutschsprachigen Begriff zu verwenden (vgl. LRL 32).

Zu Z 46 (§ 55 Abs. 3):

Die Absatzbezeichnung „(1)“ hat zu entfallen (vgl. die Ausführungen zu Z 27 [§ 13a Abs. 1]). Dem neugefassten Satz ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zuzuweisen.

Zu entfallen hat weiters das Komma nach dem Wort „Ausschreibungsbedingungen“.

Zu Z 48 (§ 55 Abs. 12a):

Der Abs. 12a ist nicht an-, sondern einzufügen. Im Übrigen wird – schon aus Gründen der Einheitlichkeit – angeregt, das Wort „nachstehender“ durch das Wort „folgender“ zu ersetzen.

Zu Z 52 (§ 72):

Die amtliche Abkürzung ist unmittelbar dem Kurztitel nachzustellen; also entweder „[...] dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMaG 2016, [...]“ oder „[...] dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), [...]“. Die Fundstelle der Stammfassung lautet „ , BGBl. I Nr. 57/2017,“.

Zur Abfolge von Kurztitel und amtlicher Abkürzung beim Elektrotechnikgesetz vgl. die Ausführungen oben.

Zu Z 53 (§ 74):*Novellierungsanordnung:*

Zur Bedeutung der Novellierungsanordnung „lautet“ vgl. den Hinweis zu Z 5 (§ 3 Z 35 bis 44). Die Novellierungsanordnung muss daher folgendermaßen lauten:

In § 74 werden die Abs. 1 und 2 durch folgende Abs. 1 bis 2e ersetzt:

Abs. 1:

Zur Wiedergabe der Paragraphenbezeichnung bei Neuerlassung des Abs. 1 vgl. den Hinweis zu Z 27 (§ 13a Abs. 1). Der Ausdruck „**§ 74.**“ hat daher zu entfallen.

Die erratische Setzung von Konjunktionen und Satzzeichen am Ende der Ziffern sollte im Sinne des Grundsatzes der Monosyndetie bereinigt werden: Setzung von Kommata am Ende der Z 1 bis 3 und Setzung der Konjunktion „oder“ am Ende der Z 4.

Abs. 2a:

Zur korrekten Abfolge von Kurztitel und amtlicher Abkürzung vgl. die Hinweise zu Z 52 (§ 72).

Auf die Fehlschreibung „BGBI. NR.“ wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 54 (§ 75 Abs. 1):

Zur Wiedergabe der Paragraphenbezeichnung bei Neuerlassung des Abs. 1 vgl. den Hinweis zu Z 27 (§ 13a Abs. 1). Der Ausdruck „§ 75.“ hat zu entfallen.

Zu Z 56 (§§ 76 und 77):

Steht – wie dies bei Paragraphenüberschriften der Fall ist – die Überschrift *vor* der Gliederungsbezeichnung, so ist sie *nicht* Bestandteil der Gliederungseinheit. Eine Novellierungsanordnung, die sich auch auf die Paragraphenüberschrift beziehen soll, muss die Überschrift daher ausdrücklich nennen. Ist einem Paragraphen eine Überschrift vorangestellt und wird nur der Entfall des Paragraphen angeordnet, so hat dies zur Folge, dass die Überschrift nicht aufgehoben wird und daher weiterhin dem Rechtsbestand angehört (und dementsprechend in der konsolidierten Fassung der Rechtsvorschrift weiterhin anzuführen ist).

Die Novellierungsanordnung muss daher lauten:

Die §§ 76 und 77 samt Überschriften entfallen.

Zu Z 54 (§ 78 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung müsste fortlaufend nummeriert die Nummer 57 aufweisen (vgl. allerdings die Anmerkungen zu Z 1).

Bei den Zitaten von Datenschutzgesetz und DSGVO handelt es sich um Erstzitate; die unter Z 83 (§ 92 Abs. 1) angeführten Angaben sind richtigerweise bereits an dieser Stelle anzuführen (vgl. dazu im Übrigen die Anmerkung unter Punkt „Allgemeines zum Zitieren von Rechtsvorschriften“ sowie die Ausführungen unter Rz. 54 f. des EU-Addendums zum Zitieren von Unionsvorschriften).

Zu Z 57 (§ 78 Abs. 5):

Die Angabe „des Telekommunikationsgesetzes“ lässt es offen, ob auf das Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, oder auf das Telekommunikationsgesetz 2003 Bezug genommen werden soll. Im einen Fall sind Kurztitel und Abkürzung samt Fundstelle der Stammfassung anzuführen; im anderen Fall sollte es einfach „dieses Bundesgesetzes“ lauten.

Zu Z 59 (9a. und 9b. Abschnitt):

Novellierungsanordnung:

Steht – wie dies bei Grobgliederungseinheiten der Fall ist – die Überschrift der Gliederungseinheit *nach* der Gliederungsbezeichnung, so ist sie Bestandteil der Gliederungseinheit. Mit

dem Ausdruck „9a. Abschnitt“ sind daher nicht nur sämtliche in diesem Abschnitt zusammengefassten Paragraphen und die Bezeichnung „**9a. Abschnitt**“ erfasst, sondern auch die Abschnittsüberschrift („Verwendung von Amateurfunkstellen). Entsprechendes gilt in Bezug auf den 9b. Abschnitt.

Dementsprechend hat in der Novellierungsanordnung jegliche Bezugnahme auf eine Überschrift zu entfallen.

§ 78c Abs. 2:

Es sollte geprüft werden, ob die Gefährdung „der Sicherheit menschlichen Lebens“ nicht dasselbe ist wie die Gefährdung „menschlichen Lebens“. Bejahendenfalls könnte die Formulierung entsprechend vereinfacht werden.

§ 78e:

Es sollte überprüft werden, ob es im Hinblick auf die Reorganisation der Fernmeldebehörden weiter „die Fernmeldebehörden“ lauten soll.

§ 78l Abs. 1 Z 2:

Am Ende der Ziffer wurden versehentlich zwei Punkte gesetzt.

§ 78m Abs. 3:

Am Ende des Absatzes wurden versehentlich zwei Punkte gesetzt.

Zu Z 60 (§§ 79 und 80):

Vgl. die Ausführungen zu Z 56 (§§ 76 und 77) sinngemäß. Die Novellierungsanordnung muss lauten:

Die §§ 79 und 80 samt Überschriften entfallen.

Zu Z 63 (§ 81 Abs. 4 und 5):

Zur Novellierungsanordnung vgl. die Ausführungen zu Z 27 (§ 13a Abs. 1 bis 7) sinngemäß. Es muss daher „§ 81 Abs. 4 und 5 lautet:“ heißen.

Zu Z 64 (§ 81 Abs. 6a):

Nach der Wortfolge „Auflagen enthält“ ist ein Komma zu setzen; anstelle des Wortes „soferne“ sollte das Wort „sofern“ verwendet werden.

Zu Z 65 (§ 81a):

Abs. 2a:

Im Ausdruck „Abs.4“ ist ein (geschütztes) Leerzeichen zu setzen.

Abs. 7:

Der Beistrich nach dem Wort „Fernmeldebüro“ hat zu entfallen.

Abs. 10:

Statt „entgegen Abs. 2“ muss es „entgegen Abs. 3“ heißen.

Was mit der „in Abs. 3 genannte[n] Anzeige“ gemeint ist, bleibt unklar.

Der Beistrich nach dem Wort „Fernmeldebüro“ hat zu entfallen.

Zu Z 66 (§ 82 Abs. 1 und 1a) und 67 (§ 82 Abs. 1b und 1c):

Zur Novellierungsanordnung 66 vgl. die Ausführungen zu Z 27 (§ 13a Abs. 1 bis 7). Es müsste „§ 82 Abs. 1 und 1 lautet:“ heißen. Allerdings könnten die beiden Novellierungsanordnung zusammengefasst werden:

In § 82 werden die Abs. 1 und 1a durch die Abs. 1 bis 1c ersetzt:

Zu Z 68 (§ 82 Abs. 2 Z 4 und 5):

„Angefügt“ werden – wie schon erwähnt – Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Da die neue Ziffer innerhalb der übergeordneten Gliederungseinheit (nämlich des Abs. 2) nicht an letzter Stelle steht, ist sie *einzu*fügen. Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

In § 82 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch das Wort „oder“ ersetzt; nach der Z 4 wird folgende Z 5 eingefügt:

Zu Z 70 (§ 82 Abs. 5a):

Novellierungsanordnung:

In der Novellierungsanordnung ist das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ zu ersetzen.

Abs. 5a:

Der Text des neuen Absatzes muss mit einem Großbuchstaben beginnen.

Statt „gelten die Bestimmungen des § 1486 ABGB sinngemäß“ kann es einfach „gilt § 1486 ABGB sinngemäß“ heißen.

Zu Z 71 (§§ 83a bis 83c samt Überschriften):

Novellierungsanordnung:

Auf das Schreibversehen „eingefüt“ wird hingewiesen.

§ 83a Abs. 1:

Die Formatierung der Z 2 lit. a und b ist zu korrigieren:

- § 83a. (1) Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die
1. das 14. Lebensjahr vollendet haben und
 2. a) die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
b) ein gemäß § 78n anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis vorlegen.

Zu Z 76 (§ 86 Abs. 4):

In den zu ersetzenden Wortfolgen ist vor dem Ausdruck „in der Fassung“ jeweils ein Komma gesetzt. Diese – wenn auch fehlerhafte – Zeichensetzung ist korrekt wiederzugeben.

Zu Z 81 (§ 90 Abs. 7):

Nicht benannt, sondern wiedergegeben wird ein Satzzeichen dann, wenn es Teil zB eines den Gegenstand der Novellierungsanordnung bildenden Ausdrucks ist. Steht das Satzzeichen am Beginn des Ausdrucks, so erleichtert es die Lesbarkeit, wenn vor und nach dem Satzzeichen jeweils ein – geschütztes – Leerzeichen gesetzt wird:

In § 90 Abs. 7 wird nach dem Ausdruck „§ 53 Abs. 3a Z 1 SPG“ der Ausdruck „ , des § 99 Abs. 3 FinStrG“ eingefügt.

Zu Z 82 (§ 90a samt Überschrift):

Die Wortfolge „zur Erfüllung der den Bund in Abs. 1 genannten Verpflichtungen“ in Abs. 2 ist sprachlich offenbar unvollständig. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in Abs. 1 von keiner Verpflichtung, sondern nur von einer Berechtigung die Rede ist.

§ 5 GWR-Gesetz sieht die Zurverfügungstellung einer Applikation an zur Datenübermittlung verpflichtete Stellen vor. Der Bundesminister ist allerdings keine übermittlungspflichtige Stelle; ihm kommt gemäß Abs. 1 vielmehr eine Berechtigung zur Nutzung von Daten zu. In Anbetracht dessen könnte erwogen werden, die Wortfolge „im Sinne des § 5 GWR-Gesetz“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu Z 83 (§ 92 Abs. 1 letzter Satz):

Dem neugefassten Satz ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zuzuweisen.

Zur Zitierweise wird auf die Anmerkung zu Z 54 (§ 78 Abs. 2) verwiesen. Die Angaben in § 92 Abs. 1 sind dementsprechend als Folgezitate auszugestalten.

Zu Z 84 (§ 92 Abs. 3 Z 3), 85 (§ 92 Abs. 3 Z 17) und 86 (§ 92 Abs. 3 Z 2a, 2b, 8a, 12, 13, 14, 15 und 16):

Zur Reihenfolge der Novellierungsanordnungen:

Richtigerweise ist zunächst der Entfall der Z 2a, 2b, 8a, 12, 113, 14, 15 und 16, dann die Änderung der Z 3 und schließlich die Änderung der Z 17 anzuordnen.

Z 3:

Unter dem „Einleitungssatz“ versteht man die einer Novelle vorangestellte Formulierung, wonach die betreffende Rechtsvorschrift „wie folgt“ geändert wird. Gegenstand der vorliegenden Novellierungsanordnung ist hingegen der Einleitungsteil der Z 3.

Es wird allerdings empfohlen, nicht den ganzen Einleitungsteil neu zu erlassen, sondern nur eine punktuelle Änderung vorzunehmen. Da es keinem Zweifel unterliegen kann, dass unter den Begriff „alle [...] Daten“ auch personenbezogene Daten fallen, könnte die Novellierungsanordnung denkbar kurz gefasst werden:

Im Einleitungsteil des § 92 Abs. 3 Z 3 entfällt das Wort „personenbezogene“.

Z 17:

Auch hier wäre eine punktuelle Änderung möglich:

In § 92 Abs. 3 Z 17 wird nach der Wortfolge „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ die Wortfolge „oder der nicht öffentlich zugänglichen Daten einer juristischen Person“ eingefügt.

Zu Z 87 (§ 93 Abs. 3):

Zur Frage der Behandlung von Satzzeichen in Novellierungsanordnungen wird auf die Ausführungen zu Z 81 (§ 90 Abs. 7) verwiesen.

Zu Z 88 (§ 94 samt Überschrift):

Abs. 1:

Vor dem Wort „sowie“ am Ende der Z 1 ist ein Komma zu setzen (Ende des Relativsatzes „die [...] erforderlich sind“).

Abs. 3:

Es muss „Bundesminister für Verfassung [...]“ heißen.

Abs. 4:

Der Verweis auf §§ 134 ff StPO sollte durch einen Verweis auf die konkreten Bestimmungen ersetzt werden.

Auf das Schreibversehen „Bundesministermn“ wird hingewiesen.

Von der Verwendung von Schrägstrichen zur Aneinanderreihung von Begriffen (Z 4) sollte Abstand genommen werden. Daraus ergibt sich nämlich nicht, in welchem Verhältnis die Begriffe zueinander stehen.

Zu Z 92 (§ 95a Abs. 2 erster Satz), 93 (§ 95a Abs. 4 erster Satz) und 95 (§ 96 Abs. 3 erster Satz):

Auch hier wären punktuelle Novellierungen (nämlich Einfügung oder Ersetzung von Wortfolgen) möglich.

Zu prüfen wäre, ob in Abs. 4 bei den Maßnahmen zur Begrenzung nachteiliger Auswirkungen nur auf den Schutz personenbezogener Daten abgestellt werden soll.

Zu Z 96 (§ 96 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte präzisiert werden: „*In § 96 Abs. 3 letzter Satz [...]*“.

Zu Z 99 (§ 98 Abs. 4a):

Vor dem Wortteil „diensten“ ist kein Gedankenstrich, sondern ein Bindestrich zu setzen.

Zu Z 100 (§ 98 Abs. 5):

Zur Präzisierung wird angeregt, vor dem Wort „Genauigkeit“ das Wort „erforderliche“ einzufügen sowie den Artikel „die“ vor dem Wort „Zuverlässigkeit“ zu streichen.

Auf das Schreibversehen „werdenwelche“ wird aufmerksam gemacht.

Es muss „Maßnahmen [...], welche [...] ermöglichen“ heißen.

Zu Z 101 (§ 99 Abs. 1):

Zur Frage der Behandlung von Satzzeichen in Novellierungsanordnungen wird auf die Ausführungen zu Z 81 (§ 90 Abs. 7) verwiesen. Im Übrigen würde die Novellierungsanordnung zu einer Verdoppelung des Kommas nach dem Ausdruck „FinStrG“ führen. Die Novellierungsanordnung sollte folgendermaßen lauten:

In § 99 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „StPO,“ der Ausdruck „des FinStrG,“ eingefügt.

Zu Z 103 (§ 99 Abs. 3):

Vor und nach dem Komma am Beginn der einzufügenden Wortfolge müsste jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden. Statt „jedoch nicht“ sollte es besser „nicht jedoch“ heißen. Vgl. allerdings die Ausführungen unter Punkt II (Inhaltliche Bemerkungen).

Zu Z 105 (§ 100 Abs. 1 bis 1c):*Novellierungsanordnung:*

Zur Verwendung der Novellierungsanordnung „lautet“ vgl. die Ausführungen zu Z 5 (§ 3 Z 35 bis 44). Im vorliegenden Fall muss die Anordnung folgendermaßen lauten:

In § 100 werden die Abs. 1 und 1a durch folgende Abs. 1 bis 1c ersetzt:

Abs. 1c:

Statt „z. B.“ sollte es „zB“ heißen (vgl. Anhang 1 der LRL).

Zu Z 106 (§ 100 Abs. 4):

Auch hier wäre eine punktuelle Novellierung (nämlich die Einfügung einer Wortfolge) möglich.

Auf die Fehlschreibung „Abs.1c“ wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 107 (§§ 102a und 102b samt Überschriften) und 108 (§ 102c):*Novellierungsanordnungen:*

Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anordnungen nicht zusammengefasst werden:

Nach § 102 werden folgende §§ 102a bis 102c samt Überschriften eingefügt:

§ 102b Abs. 2:

Es wird auf die Ausführungen zu Z 54 (§ 78 Abs. 2) verwiesen; im vorliegenden Fall sollte es daher nicht „des Datenschutzgesetzes“, sondern lediglich „DSG“ heißen.

Zu Z 110 (§ 103 Abs. 3):

Das Wort „Verwendung“ kommt im zu novellierenden Absatz nicht vor.

Zu Z 111 (§ 107 Abs. 3):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung zu präzisieren: *„Im Einleitungsteil des § 107 Abs. 3 [...]“*.

Die unrichtige Formulierung „Zustimmung für die“ (richtig: „Zustimmung zur“) in der geltenden Fassung sollte nicht durch eine andere unrichtige Formulierung (nämlich „Einwilligung für die“) ersetzt werden. Richtigerweise muss es „Einwilligung in die“ heißen.

Zu Z 112 (§ 109 Abs. 1 Z 9) und 113 (§ 109 Abs. 1 Z 9a):*Novellierungsanordnungen:*

Die beiden Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden:

In § 109 Abs. 1 wird die Z 9 durch folgende Z 9 und 9a ersetzt:

Z 9:

Vgl. die Ausführungen zu Z 57 (§ 78 Abs. 5).

Zu Z 114 (§ 109 Abs. 1 Z 14 und 15):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

In § 109 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 14 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 15 wird angefügt:

Zu Z 116 (§ 109 Abs. 2 Z 4 und 5):

Vgl. die Ausführungen zur Novellierungsanordnung zu Z 27 (§ 13a Abs. 1 bis 7). Es muss daher „[...] entfällt.“ heißen.

Zu Z 118 (§ 109 Abs. 2 Z 9 und 10):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

In § 109 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 9 durch einen Punkt ersetzt; die Z 10 entfällt.

Zu Z 123 (§ 109 Abs. 3 Z 22):

Die Novellierungsanordnung sollte folgendermaßen lauten:

In § 109 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 23 durch einen Strichpunkt ersetzt; die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2018 angefügte Z 22 erhält die Bezeichnung „24.“.

§ 109 Abs. 3 Z 23 und 24 in dieser Fassung sollte mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Zu Z 124 (§ 109 Abs. 4 Z 7):

Der Einleitungsteil und die Aufzählungsglieder ergeben erst zusammen einen vollständigen Satz (verfehlt daher die Durchbrechung dieses syntaktischen Zusammenhangs durch den Satz „Die Strafbarkeit besteht [...].“). Es kann daher innerhalb der Z 7 keinen *ersten Satz* geben. Die – ohnehin überflüssigen – Wortfolgen „erster Satz“ und „im zweiten Satz“ haben daher zu entfallen.

Zu Z 126 (§ 109 Abs. 4 Z 8 bis 10):

Novellierungsanordnung:

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

In § 109 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 und 10 werden angefügt:

Z 9:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren; die Fundstellenangabe sollte dem Muster „ABI. Nr. L 172 vom 30.06.2009_S. 10“ folgen.

Zu Z 127 (§ 109 Abs. 4a):

Novellierungsanordnung:

Statt „nachstehende“ hat es „folgende“ zu lauten.

Z 1:

Auf die Fehlschreibung „1.entgegen“ wird aufmerksam gemacht.

Z 4:

Hingewiesen wird auf die Fehlformatierung der lit. a bis d.

Zu Z 128 (§ 109 Abs. 5):

Statt „nachstehender“ muss es „folgender“ heißen.

Zu Z 130 (§ 109 Abs. 8):

Das überzählige „s“ in der Wortfolge „das Fernmeldebüros“ hat zu entfallen.

Zu Z 131 (§ 111 Abs. 1):

Vgl. den Hinweis zu Z 27 (§ 13a Abs. 1). Die Paragraphenbezeichnung „**§ 111.**“ ist daher nicht wiederzugeben.

Schon im Sinne der Einheitlichkeit sollte anstelle des Ausdrucks „VO“ der Begriff „Verordnung“ verwendet werden (vgl. auch Rz. 56 des EU-Addendums).

Zu Z 133 (§ 113 Abs. 1 bis 3) und 134 (§ 113 Abs. 4):

Es besteht kein Grund für die Trennung der beiden Novellierungsanordnungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Novellierungsanordnung zu Z 27 (§ 13a Abs. 1 bis 7) verwiesen. Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

§ 113 Abs. 1 bis 4 lautet:

Zu Z 136 (§ 113 Abs. 5a):

Statt „ihrer (seiner)“ sollte es „der“ heißen („ihrer“ ist offenbar unrichtig). Allerdings ergeben sich die hier getroffenen Anordnungen unmittelbar aus Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Art. 131

Abs. 2 B-VG; sie haben also ausschließlich informativen Charakter.

Zu Z 139 (§ 115 Abs. 1b):

Es muss „gemäß den Art. 1 bis 5“ heißen.

Zu Z 140 (§ 117 Z 16 und 17):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

In § 117 wird der Punkt am Ende der Z 16 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 17 wird angefügt:

Zu Z 141 (§ 120 Abs. 1):

Mit dem Begriff „erster Satzteil“ wird das Gemeinte nur sehr unpräzise umschrieben. Es wird zur Erwägung gestellt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

Der Einleitungsteil des § 120 Abs. 1 einschließlich der lit. a und b sowie der Wortfolge „folgende Aufgaben der Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes wahr:“ wird durch folgenden Einleitungsteil ersetzt:

Dem Einleitungsteil ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zuzuweisen.

Am Ende des Einleitungsteils sollte ein Doppelpunkt gesetzt werden.

Zu Z 142 (§ 120 Abs. 2) und 145 (§ 120 Abs. 3 und 4):

In der Novellierungsanordnung hat jeweils die Wortfolge „ein Leerzeichen sowie“ zu entfallen.

Zu Z 143 (§ 120 Abs. 2a):

Zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, vor den Wortfolgen „die Inanspruchnahme“ sowie „einen Markt“ jeweils das Wort „auf“ einzufügen.

Zu Z 144 (§ 120 Abs. 3):

Gemeint ist vermutlich „[zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des] BVG-Rundfunk, audiovisuellen Mediendiensten und Rundfunkzusatzdiensten“.

Zu Z 147 (§ 126 Abs. 4 und 5):

Abs. 4:

Auf die Fehlformatierung des Anführungszeichens vor der Absatzbezeichnung „(4)“ wird aufmerksam gemacht.

Nach Möglichkeit sollte anstelle des Wortes „Höhen-Grid“ ein deutscher Begriff verwendet werden.

Abs. 5:

Es wird angeregt, nach dem Wort „Rasterbasis“ einen Punkt zu setzen und den Klammerausdruck in einen Satz umzuformulieren: „Dies umfasst [...]“.

Zu Z 148 (§ 132 Abs. 3 und 4):

Unter Rechtsvorschriften im Sinn dieses Paragraphen sind nicht Gliederungseinheiten des Telekommunikationsgesetzes 2003 zu verstehen, sondern *andere* Rechtsvorschriften. Dementsprechend sollte hier nur das Außerkrafttreten des Amateurfunkgesetzes 1998 angeordnet werden; die übrigen Anordnungen sind in § 137 zu treffen.

Statt „[...] idF BGBl [...]“ sollte es „[...] , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. [...]“ heißen.

Zu Z 149 (§ 133 Abs. 1):

Der bestehende Abs. 1 sollte *nicht* angetastet werden (vgl. zB die Abs. 2, 2a und 12, die ebenfalls die Novelle BGBl. I Nr. 102/2011 betreffen). Der neue Absatz ist vielmehr als Abs. 16 anzufügen.

Auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 kann allerdings schon deshalb nicht abgestellt werden, weil hier unterschiedliche Inkrafttretensdaten vorgesehen sind (vgl. § 137 Abs. 11 und 12). Hier muss eine Präzisierung vorgenommen werden.

Zu Z 150 (§ 133 Abs. 16 bis 23):**Abs. 16:**

Es muss „zur Errichtung und zum Betrieb“ heißen.

Abs. 19:

Es muss „[...] , in der Fassung der Verordnung BGBl. [...]“ heißen.

Das Komma am Ende der Z 2 sollte durch ein „und“ ersetzt werden.

Abs. 20:

In der Z 6 ist nach dem Wort „erlöschen“ ein Komma zu setzen.

Überdies muss es „sofern sie nicht [...] erteilt wurden“ heißen.

Statt „nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ müsste es „nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes“ heißen; in Hinblick auf die unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkte ist aber auch hier eine Präzisierung notwendig.

Abs. 21:

Nicht die Bestellung, sondern die Funktion der Mitglieder soll enden.

Es müsste „[...] BGBl. I Nr. [...]“ heißen.

Zum Abstellen auf das Inkrafttreten vgl. allerdings den Hinweis zu Abs. 20.

Abs. 22:

Nicht die Bestellung, sondern die Funktion der Mitglieder soll mit 1. Jänner 2020 (wohl eher: mit Ablauf des 31. Dezember 2019) enden.

Es wird empfohlen, den Zeitpunkt, bis zum dem die Neubestellung zu erfolgen hat, datumsmäßig zu bestimmen.

Abs. 23:

Die Wortfolge „diese Bundesgesetzes“ hat zu entfallen.

Es muss „BGBl. I Nr. 134/2015“ heißen.

Weiter sollte es „gemäß den §§ 6b und 9a“ heißen.

Zu Z 151 (§ 136 Abs. 5) und 152 (§ 136 Abs. 6 bis 9):

Die Novellierungsanordnungen sind folgendermaßen zusammenzufassen:

In § 136 wird Abs. 5 durch folgende Abs. 5 bis 8 ersetzt:

Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Auf den Abs. 4 hat ein Abs. 5 (und kein Abs. 6) zu folgen.
- Für die Verwendung eines Buchstabensuffixes (Abs. 8a) ist kein Grund ersichtlich.
- Die Abs. 8a und 9 sollten in einem Absatz zusammengefasst werden, da in beiden Fällen derselbe Bundesminister für zuständig erklärt wird.

Zu Z 153 (§ 137 Abs. 10 bis 12):

1. Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, die Paragraphenüberschrift zu ergänzen (dementsprechend wäre auch das Inhaltsverzeichnis zu novellieren):

Die Überschrift zu § 137 lautet:

„Inkrafttreten; Außerkrafttreten“

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Abs. 9 („gleichzeitig entfällt § 102c“ [gemeint: „tritt [...] außer Kraft“]) sowie auf das Erfordernis, das Außerkrafttreten von einzelnen Bestimmungen des zu novellierenden Gesetzes im Rahmen der vorliegenden Novelle an systematisch richtiger Stelle anzuordnen (vgl. oben die Ausführungen zu 148 [§ 132 Abs. 3 und 4]).

2. Für die In- und Außerkrafttretensbestimmungen sind mehrere Gruppen von Bestimmungen zu unterscheiden:

- Eine Bestimmung soll „zwei Jahre nach Kundmachung“ (besser: „zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Kundmachung“) in Kraft treten.
- Eine Reihe von Bestimmungen soll mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten. Der hier angeführte § 88 Abs. 2 wird übrigens im vorliegenden Entwurf – soweit ersichtlich – *nicht* novelliert (und weist auch keinen Bezug zur vorgeschlagenen Behördenreorganisation auf).
- Jene Bestimmungen, die mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten sollen (und deren Inkrafttreten schon aus dokumentalistischen Gründen ebenfalls ausdrücklich angeführt werden sollte). Dasselbe gilt für Bestimmungen, die gleichzeitig außer Kraft treten sollen (zB die §§ 76 und 77 samt Überschriften).
- Jene Bestimmungen, die mit 1. Jänner 2020 (besser: mit Ablauf des 31. Dezember 2019) wieder außer Kraft treten sollen.

Zur Gestaltung einer solchen Regelung vgl. den Formulierungsvorschlag zu Art. II Z 14 (§ 40).

Geprüft werden sollte außerdem das Zusammenspiel dieser Anordnungen. So scheint zB die Überschrift zu § 78j sowie § 78j Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft zu treten. Der genannte Abs. 2 soll aber mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wieder außer Kraft treten; gleichzeitig soll § 78j Abs. 1 in Kraft treten. Sofern dies tatsächlich die beabsichtigte Abfolge darstellt, würde es naheliegen, zwei Fassungen eines nicht in Absätze gegliederten § 78j zu erlassen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten zu lassen.

3. Die die Inkrafttretensbestimmungen betreffende Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 137 erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2018 angefügte Abs. 9 die Absatzbezeichnung „(10)“; folgende Abs. [...] werden angefügt:

Zu Art. II (Änderung des Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Nach der Fundstelle der Stammfassung („BGBl. I Nr. 57/2017“) sollte auch die letzte Änderung angeführt werden („in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018“).

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnungen sollten lauten:

Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 24:

Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 34.

Im Übrigen vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis).

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 4 bis 7):

Vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 27 (§ 13a Abs. 1 bis 7) zur Frage des richtigen Numerus.

Die Novellierungsanordnung hat daher „§ 24 Abs. 4 bis 7 entfällt.“ zu lauten.

Zu Z 7 (§ 26 Abs. 3):

Vgl. den Hinweis zu Art. I Z 136 (§ 113 Abs. 5a).

Zu Z 9 (§ 27 Abs. 2):

Nach der Wortfolge „sind verpflichtet“ muss ein Komma gesetzt werden.

Zu Z 10 (§ 34):

Vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 56 (§§ 76 und 77). Die Novellierungsanordnung muss daher lauten:

§ 34 samt Überschrift entfällt.

Zu Z 11 (§ 35 Abs. 2 Z 6 bis 8) und 12 (§ 35 Abs. 4 Z 7 und 8):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnungen folgendermaßen zu formulieren:

In § 35 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 6 durch einen Punkt ersetzt; die Z 7 und 8 entfallen.

In § 35 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Ende der Z 7 durch einen Punkt ersetzt; die Z 8 entfällt.

Zu Z 13 (§ 36 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Dem § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Der hier umschriebene Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Jänner 2020. Es sollte daher einfach „Am 1. Jänner 2020 anhängige Verfahren [...]“ heißen.

Zu Z 14 (§ 40):

1. Vorauszuschicken ist zweierlei:

- § 40 umfasst bereits zwei Absätze.
- Bei Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs handelt es sich um eine Novellierungsanordnung; sie ist daher als solche zu formulieren (und nicht zum Bestandteil eines „Inkrafttreten“ überschriebenen Paragraphen zu machen).

2. Eine Wortfolge „Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte“ existiert im zu novellierenden Bundesgesetz nicht. Gemeint sein dürfte „Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“. Es sind zwei Novellierungsanordnungen zu formulieren:

In § 4 Abs. 12, § 5 Abs. 2 Z 1, § 6 Abs. 3, 8 und 9, § 7 Abs. 3 und 6, § 9, § 13 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 22 Abs. 1 bis 3, § 24 Abs. 6 und 7, § 26 Abs. 1 und 4, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7, § 29 Abs. 2 sowie § 32 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ durch das Wort „Fernmeldebüro“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Z 2 und 3, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ durch das Wort „Fernmeldebüros“ ersetzt.

3. Die Novellierungsanordnung und der neue Abs. 3 sollten daher folgendermaßen lauten:

Dem § 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für das In- und Außerkrafttreten jener Bestimmungen, die Gegenstand des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 sind, gilt Folgendes:

1. Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 24, § 35 Abs. 2 und 4 sowie § 36 Abs. 3 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten § 24 Abs. 4 bis 7 sowie § 34 samt Überschrift außer Kraft.
2. § 4 Abs. 12, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, 8 und 9, § 7 Abs. 3 und 6, § 9, § 13, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 22, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7, § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2 sowie § 32 Abs. 1 und 2 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 26 Abs. 2 und 4 außer Kraft.“

Zu Art. III (Änderung des Funker-Zeugnisgesetzes 1998):

Zum Einleitungssatz:

Im Klammerausdruck sollte zwischen Kurztitel und Abkürzung kein Bindestrich, sondern eine Abfolge von Leerzeichen – Gedankenstrich – Leerzeichen gesetzt werden.

Es sollte „[...] zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. [...]“ heißen

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Wenn die beiden Novellierungsanordnungen unter einer Ziffer zusammengefasst werden sollen, müsste es heißen:

In § 14 werden die Abs. 1 und 2 durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

Es wird allerdings empfohlen zwei getrennte Novellierungsanordnungen – und zwar in folgender Reihenfolge – zu formulieren:

§ 14 Abs. 1 lautet:

§ 14 Abs. 2 entfällt.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung besteht aus zwei durch ein „und“ verbundenen Sätzen: „In § 14 Abs. 3 wird das Wort [...] durch das Wort [...] ersetzt.“ und „In § 14 Abs. 3 wird das Wort [...] durch das Wort [...] ersetzt.“. Diese Sätze unterscheiden sich nicht nur durch das Subjekt; vielmehr soll im einen Fall eine Ersetzung durch das Wort „Funkerprüfungskommissionen“ er-

folgen, im anderen Fall eine Ersetzung durch die Wortfolge „Verkehr, Innovation und Technologie“. Werden diese beiden Sätze zusammengezogen und verkürzt (indem die Wortfolge „In § 14 Abs. 3“ und das Hilfszeitwort nur einmal angeführt werden), so führt dies – in Hinblick auf die Nicht-Identität des restlichen Satzes – nicht dazu, dass aus den beiden Subjekten ein mehrteiliges Subjekt wird; es bleibt vielmehr beim Nebeneinander von *zwei* – jeweils im Singular stehenden – Subjekten. Dementsprechend muss auch das Hilfszeitwort unverändert im Singular stehen („wird“).

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 4):

Der Bindestrich am Ende der Novellierungsanordnung ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 19 Abs. 2 bis 4):

Novellierungsanordnung:

Vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 27 (§ 13a Abs. 1 bis 7) zur Frage des richtigen Numerus. Die Novellierungsanordnung hat daher „§ 19 Abs. 2 bis 4 lautet.“ zu lauten.

Abs. 2:

Es sollte „gemäß den §§ 6 und 10“ heißen.

Abs. 4:

Vgl. den Hinweis zu Art. I Z 136 (§ 113 Abs. 5a).

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Nicht die Bestellung, sondern die Funktion der Mitglieder soll mit 1. Jänner 2020 (wohl eher: mit Ablauf des 31. Dezember 2019) enden.

Es wird empfohlen, den Zeitpunkt, bis zum dem die Neubestellung zu erfolgen hat, datumsmäßig zu bestimmen.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

Es wird empfohlen, die Inkrafttretensbestimmung präziser zu formulieren:

„(5) § 14 Abs. 1, 3 und 4, § 19 Abs. 2 bis 4 sowie § 22 Abs. 4 in der Fassung [...] treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 14 Abs. 2 außer Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „**Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):**“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Es sollte eine Reihe von Schreibversehen berichtigt werden: „Vollzeihung“, „das Leitungsrechts“, „bwz“, „statt der bisherigen Verweises“, „Marktteilnehmern“, „entstandenen“ „in einer neue, übersichtlichen Systematik“, „Widererlangung“, „außerhalb des Amateurfunkbereich“, „Auflaggn“, „Art. 6 Der Verordnung“, „von von bereits erteilten Amateurfungbeweilligungen“.

Das überzählige Wort „auf“ in den Erläuterungen zu § 6a sowie zu § 13a Abs. 3 sollte entfallen.

Die Abkürzung „VO“ sollte in den Erläuterungen zu § 13d durch das Wort „Verordnung“ ersetzt werden.

In den Erläuterungen zu § 74 Abs. 1a sollte es heißen: „Da diese Bestimmung eine Ausnahme [...] darstellt“

Die Erläuterungen zu § 78e Abs. 3 (über die Führung von akademischen Graden und Standesbezeichnungen) scheinen nicht zum Inhalt des vorgeschlagenen Abs. 3 zu passen; es wird auf Abs. 2 Z 1 und 2 verwiesen, die – anders als ihre Vorgängerbestimmungen – jedoch keine Angaben mehr zu akademischen Graden und Standesbezeichnungen mehr enthalten.

Die Erläuterungen zu § 81a Abs. 1 sollten überprüft werden. Darin wird ausgeführt, dass die Angabe des beabsichtigten Standorts entfallen kann. Tatsächlich jedoch ist diese Angabe in § 81a Abs. 1 Z 4 angeführt.

Im Übrigen sollte in den Erläuterungen zu § 81a Abs. 1 nach dem Verweis der Zusatz „AFG“ eingefügt oder aber auf § 78a Abs. 1 Z 2 verwiesen werden.

In den Erläuterungen zu § 81a Abs. 3 und 7 bis 10 sollte statt des Wortes „vermittelt“ besser das Wort „verliehen“ verwendet werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUe-RS_2018.pdf

von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Demgegenüber sind etliche Bestimmungen aufgrund unterschiedlicher Länge der vorangehenden gegeneinander verschoben (was offenbar auf stückweises großflächiges Kopieren zurückzuführen ist) – siehe etwa § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 4, § 6a Abs. 2, § 55, § 74 Abs. 1, § 82 Abs. 1a, § 86, 94 und § 97 TKG.

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind dergestalt hervorzuheben, dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Von dieser Regel sind auch ganze neue Gliederungseinheiten nicht ausgenommen. Zudem fehlen in der linken Spalte sämtliche Hervorhebungen.

Was insbesondere den bereits erwähnten § 94 TKG betrifft, so fehlt es an einer Gegenüberstellung gleichbleibender Inhalte sowie an Unterschiedshervorhebungen vollkommen. Eine ihrem Zweck gerecht werdende Gegenüberstellung müsste etwa so aussehen:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 94. (1) Der Anbieter ist nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen verpflichtet,</p> <p>alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung von Nachrichten und zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach den Bestimmungen der StPO sowie zur Auskunft über Daten nach § 11 Abs. 1 Z 7 PStSG erforderlich sind. Für die Bereitstellung sind dem Anbieter 80% der Kosten (Personal- und Sachaufwendungen), die er aufwenden musste, um die gemäß den Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen erforderlichen Funktionen in seinen Anlagen einzurichten, zu ersetzen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Bemessungsgrundlage für diesen Prozentsatz sowie die Modalitäten für die Geltendmachung dieses Ersatzanspruches festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes, auf ein allfälliges Interesse des betroffenen Unternehmers an den zu erbringenden Leistungen und auf eine allfällige durch die gebotenen technischen Möglichkeiten bewirkte Gefährdung, der durch die verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll, sowie auf die Einfachheit und Kostengünstigkeit des Verfahrens Bedacht zu nehmen.</p> <p>(2) Der Anbieter ist verpflichtet, an der Überwachung von Nachrichten und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach den Bestimmungen der StPO sowie an der Auskunft über Daten nach § 11 Abs. 1 Z 7 PStSG im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.</p> <p>Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen angemessenen Kostenersatz vorzusehen. Dabei ist insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes, auf ein allfälliges Interesse des betroffenen Unternehmers an den zu erbringenden Leistungen und auf eine allfällige durch die gebotenen technischen Möglichkeiten bewirkte Gefährdung, der durch die verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll, sowie der öffentlichen Aufgabe der Rechtspflege Bedacht zu nehmen.</p>	<p>§ 94. (1) Der Anbieter ist nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen verpflichtet,</p> <p>1 alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung einer Telekommunikation und zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach den Bestimmungen der StPO, zur Auskunft über Daten nach § 11 Abs. 1 Z 7 PStSG sowie zur Auskunft über Daten nach § 99 Abs. 3a FinStrG erforderlich sind sowie</p> <p>2 an der Überwachung einer Telekommunikation und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach den Bestimmungen der StPO, an der Auskunft über Daten nach § 11 Abs. 1 Z 7 PStSG sowie an der Auskunft über Daten nach § 99 Abs. 3a FinStrG im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen angemessenen Kostenersatz für die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 vorzusehen. Dabei ist insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes, auf ein allfälliges Interesse des betroffenen Unternehmers an den zu erbringenden Leistungen und auf eine allfällige durch die gebotenen technischen Möglichkeiten bewirkte Gefährdung, der durch die verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll, sowie der öffentlichen Aufgabe der Rechtspflege Bedacht zu nehmen.</p>
<p>(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz dem jeweiligen Stand der Technik die näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung von Nachrichten nach den Bestimmungen der StPO und zum Schutz der zu übermittelnden Daten gegen die unbefugte Kenntnisnahme oder Verwendung durch Dritte festsetzen. Nach Erlass der Verordnung ist unmittelbar dem Hauptausschuss des Nationalrates zu berichten.</p> <p>(4) Die Übermittlung von Verkehrsdaten, Standortdaten und Stammdaten, welche die Verarbeitung von Verkehrsdaten erfordern, nach den Bestimmungen der StPO, des SPG sowie des PStSG, hat unter Verwendung einer Übertragungstechnologie, welche die Identifikation und Authentifizierung von Sender und Empfänger sowie die Datenintegrität sicherstellt, zu erfolgen. Die Daten sind unter Verwendung einer technisch anspruchsvollen Verschlüsselungstechnologie als „Comma-Separated Value (CSV)“ – Dateiformat zu übermitteln. Ausgenommen davon ist die Übermittlung von Daten in den Fällen des § 98, von Daten in den Fällen von § 99 Abs. 5 Z 3 und 4 bei Gefahr in Verzug, von Standortdaten in den Fällen der Feststellung des aktuellen Standortes gemäß §§ 134 ff StPO sowie die Übermittlung von begleitenden Rufdaten im Rahmen einer Überwachung von Nachrichten. Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz die näheren Bestimmungen zur einheitlichen Definition der Syntax, der Datenfelder und der Verschlüsselung, zur Speicherung und Übermittlung der Daten festsetzen.</p>	<p>(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung einer Telekommunikation nach den Bestimmungen der StPO und zum Schutz der zu übermittelnden Daten gegen die unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte festsetzen. Nach Erlassung der Verordnung ist unmittelbar dem Hauptausschuss des Nationalrates zu berichten.</p> <p>(4) Die Übermittlung von Verkehrsdaten, Standortdaten und Stammdaten, welche die Verarbeitung von Verkehrsdaten erfordern, nach den Bestimmungen der StPO, des SPG, des FinStrG sowie des PStSG, hat unter Verwendung einer Übertragungstechnologie, welche die Identifikation und Authentifizierung von Sender und Empfänger sowie die Datenintegrität sicherstellt, zu erfolgen. Die Daten sind unter Verwendung einer technisch anspruchsvollen Verschlüsselungstechnologie als „Comma-Separated Value (CSV)“ – Dateiformat zu übermitteln. Ausgenommen davon ist die Übermittlung von Daten in den Fällen des § 98, von Daten in den Fällen von § 99 Abs. 5 Z 3 und 4 bei Gefahr in Verzug, von Standortdaten in den Fällen der Feststellung des aktuellen Standortes gemäß §§ 134 ff StPO sowie die Übermittlung von begleitenden Rufdaten im Rahmen einer Überwachung von Nachrichten. Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Finanzen die näheren Bestimmungen zur einheitlichen Definition der Syntax, der Datenfelder und der Verschlüsselung, zur Speicherung und Übermittlung der Daten festsetzen. Insbesondere sind, unbeschadet der §§ 102a, 102b und 102c, näher auszuführen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Funktionen der Durchlaufstelle, 2. Auditierung der Durchlaufstellen-Funktionen, 3. Authentifizierung, Sicherheitsniveau der Anbindung, Verschlüsselung/Signatur, 4. Zugangsberechtigte Behörden, 5. Anbindung der Anbieter, 6. Postfächer und Zustellung, 7. Optionale Stammdatenauskünfte über die Durchlaufstelle, 8. Protokollierung des Datenverkehrs über die Durchlaufstelle, 9. Statistik aus den Protokolldaten
<p>Nach Erlass der Verordnung ist unmittelbar dem Hauptausschuss des Nationalrates zu berichten.</p>	<p>Nach Erlass der Verordnung ist unmittelbar dem Hauptausschuss des Nationalrates zu berichten.</p> <p>(5) Ein Betreiber, der nicht gemäß § 34 KommAustriaG zur Entrichtung eines Finanzierungsbeitrages verpflichtet wurde, ist nicht verpflichtet, seiner Auskunftspflicht über die Durchlaufstelle nachzukommen.</p>

Bei Art. III (Änderung des Funker-Zeugnisgesetzes 1998) sind die Absatzformatierungen großteils nicht korrekt.

Die aufgezeigten Mängel sind eng mit herkömmlichen manuellen Bearbeitungsweisen verknüpft. Es wird neuerlich dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁸ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 27. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

⁸ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>